



Durchführungsbestimmungen für das „Spielen von Mädchen in Jungenmannschaften“

Gemäß § 4 (10) der WDFV-Jugendspielordnung sind bei den D-Junioren und jünger gemischte Juniorenmannschaften aus Junioren und Juniorinnen der jeweiligen Altersklasse möglich.

Die Landesverbände können für die Altersklassen der C-, B- und A-Junioren/innen Ausnahmeregelungen in den Durchführungsbestimmungen erlassen. Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten der Spielerinnen ist zwingende Voraussetzung.

ZIELSETZUNGEN:

- Schaffung einer Möglichkeit für Mädchen in einer Jungenmannschaft, wenn im eigenen Verein und in zumutbarem Umfeld keine Mädchenmannschaft vorhanden ist.
- Förderung von talentierten Mädchen, die in Jungenmannschaften gemeinsam mit den Jungen trainieren und spielen dürfen.
- Sicherung von Mädchenmannschaften

VERFAHRENSWEISE:

1. Der Einsatz ist erst nach Antragstellung und abschließender Zustimmung durch den Verbandsjugendausschuss möglich. Für die Antragstellung ist das offizielle Antragsformular (s. Anlage) zu verwenden.
2. Der Antrag ist vom Verein und den Erziehungsberechtigten der Spielerin beim Verbandsjugendausschuss einzureichen.
3. Über die Anträge bei den C-, B- und A-Juniorinnen entscheidet der Verbandsjugendausschuss abschließend.
4. Nach abschließender Zustimmung durch den VJA ist der Spielbetrieb sowohl in der Juniorenmannschaft als auch der Mädchenmannschaft des Vereins zulässig. Die Festspielregelung gemäß § 8 der JSpO/WDFV findet zwischen Junioren- und Juniorinnenmannschaften keine Anwendung.
5. Gemäß § 16 (10) der JSpO/WDFV darf kein/e Junior/in an einem Tag mehr als an einem Junioren/innen-Spiel teilnehmen.
6. Die Genehmigung gilt jeweils nur für eine Saison und für Qualifikationsspiele, die in der Saison ausgetragen werden. Zur neuen Saison muss für das entsprechende Spieljahr wieder ein neuer Antrag gestellt werden.



7. Den Aspekt der Überforderung haben die Vereinsverantwortlichen unbedingt zu beachten.
8. Bei Abstellung zu Auswahlmaßnahmen ist eine Absetzung von den angesetzten Pflichtspielen der Juniorenmannschaft nicht zulässig. Sofern die Spielerin nicht in der Mädchenmannschaft eingesetzt wird, ist eine Absetzung bei einer Abstellung zu einer Auswahlmaßnahme von angesetzten Pflichtspielen der Juniorinnenmannschaft ebenfalls nicht zulässig.

VJA-Kommission Jugendspielbetrieb

Dirk Bimbach, Vorsitzender der Kommission Jugendspielbetrieb

Duisburg, den 25.08.2025

Veröffentlicht:

AM: 35/2025

Download FVN: 25.08.2025